

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

139. Jahrgang, Nr. 6 Osnabrück, 26. Mai 2023 Band 64, Nr. 19

| Inhalt | |
|---|---|
| Art. 176 Botschaft von Papst Franziskus zum 60. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen381 | Art. 179 Besetzung der Einigungsstelle für Mitarbeitervertretungsangelegenheiten im Bistum Osnabrück .388 |
| Art. 177 Dekret zur Änderung des Statuts für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropolie Hamburg | Art. 180 Peterspfennig |
| | Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück393 |

Art. 176

Botschaft von Papst Franziskus zum 60. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen

Berufung: Gnade und Mission

Liebe Brüder und Schwestern, liebe junge Menschen!

In diesem Jahr wird zum sechzigsten Mal der Weltgebetstag um geistliche Berufungen begangen, der 1964 von Papst Paul VI. während des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils eingeführt wurde. Diese providentielle Initiative soll den Gliedern des Volkes Gottes helfen, persönlich und in Gemeinschaft auf den Ruf und den Auftrag zu antworten, den der Herr einem jeden in der heutigen Welt mit ihren Wunden und ihren Hoffnungen, ihren Herausforderungen und ihren Errungenschaften anvertraut.

In diesem Jahr schlage ich vor, dass wir uns beim Nachdenken und Beten vom Thema "Berufung: Gnade und Mission" leiten lassen. Es ist eine kostbare Gelegenheit, staunend neu zu entdecken, dass der Ruf des Herrn Gnade ist, ein freies Geschenk, und zugleich ein Auftrag, aufzubrechen und hinauszugehen, um das Evangelium weiterzutragen. Wir sind zu einem Glaubenszeugnis berufen, welches das Leben der Gnade – durch die Sakramente und die kirchliche Gemeinschaft – und das Apostolat in der Welt eng miteinander verbindet. Vom Heiligen Geist bewegt, lässt sich der Christ von den existenziellen Rändern herausfordern und ist sensibel für die menschlichen Dramen, wobei er sich stets vor Augen hält, dass die Mission Gottes Werk ist und nicht von Einzelnen vollbracht wird, sondern

in der kirchlichen Gemeinschaft, zusammen mit den Brüdern und Schwestern, unter der Führung der Hirten. Denn dies ist schon immer und für immer Gottes Traum: dass wir mit ihm in einer Gemeinschaft der Liebe leben.

"Erwählt vor der Grundlegung der Welt"

Der Apostel Paulus eröffnet uns einen wunderbaren Horizont: Gott, der Vater, hat uns in Christus erwählt »vor der Grundlegung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor ihm. Er hat uns in Liebe im Voraus dazu bestimmt, seine Söhne zu werden durch Jesus Christus und zu ihm zu gelangen, nach seinem gnädigen Willen« (Eph 1,4-5). Das sind Worte, die es uns ermöglichen, das Leben in seiner vollen Bedeutung zu sehen: Gott "denkt" uns nach seinem Bild und Gleichnis und will, dass wir seine Kinder sind: Wir wurden von der Liebe, aus Liebe und mit Liebe geschaffen, und wir sind dazu bestimmt zu lieben.

Im Laufe unseres Lebens erreicht uns dieser Ruf - der in die Fasern unseres Wesens eingeschrieben ist und das Geheimnis des Glücks in sich trägt – durch das Wirken des Heiligen Geistes auf immer neue Weise. Er erleuchtet unsere Intelligenz, erfüllt unseren Willen mit Kraft, lässt uns staunen und unser Herz brennen. Manchmal bricht er sogar ganz unverhofft herein. So war es bei mir am 21. September 1953, als ich auf dem Weg zum jährlichen Studentenfest das Verlangen verspürte, in die Kirche zu gehen und zu beichten. Dieser Tag veränderte mein Leben und prägt es bis heute. Aber der göttliche Ruf zur Selbsthingabe bahnt sich seinen Pfad allmählich, im Laufe eines Weges: wenn man mit einer Situation der Armut in Berührung kommt; in einem Moment des Gebets; dank eines klaren Zeugnisses für das Evangelium; dank einer Lektüre, die unseren Geist öffnet; wenn wir ein Wort Gottes hören und es als an uns gerichtet wahrnehmen; im Rat eines Bruders oder einer Schwester, die uns begleiten, in einer Zeit der Krankheit oder Trauer ... Die Phantasie Gottes, der uns ruft, ist unendlich.

Und seine Initiative und sein freies Geschenk warten auf unsere Antwort. Berufung ist »das Ineinandergreifen von göttlicher Erwählung und menschlicher Freiheit« [1], sie ist eine dynamische und anregende Beziehung, bei der Gott und das menschliche Herz die Gesprächspartner sind. So ist das Geschenk der Berufung wie ein göttlicher Same, der im Erdreich unseres Lebens keimt, uns für Gott öffnet und uns anderen gegenüber offen macht, damit wir den Schatz, den wir gefunden haben, mit ihnen teilen. Das ist die Grundstruktur dessen, was wir unter Berufung verstehen: Gott ruft in Liebe und wir antworten dankbar in Liebe. Wir entdecken uns als Söhne und Töchter, die von demselben Vater geliebt werden, und wir erkennen, dass wir alle Brüder und Schwestern sind. Als die heilige Therese vom Kinde Jesu diese Realität endlich klar "sah", rief sie aus: »Endlich habe ich meine Berufung gefunden, meine Berufung ist die Liebe! Ja, ich habe meinen Platz in der Kirche gefunden [...]. Im Herzen der Kirche, meiner Mutter, werde ich die Liebe sein« [2].

»Ich bin eine Mission auf dieser Erde«

Der Ruf Gottes beinhaltet, wie wir schon sagten, eine Sendung. Es gibt keine Berufung ohne eine Mission. Und es gibt kein Glück und keine volle Selbstverwirklichung, ohne dass wir den anderen das neue Leben anbieten, das wir gefunden haben. Der göttliche Ruf zur Liebe ist eine Erfahrung, die man nicht verschweigen kann. »Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!«, rief der heilige Paulus aus (1 Kor 9,16). Und der erste Johannesbrief beginnt so: "Was wir gehört, gesehen, geschaut und angefasst haben – nämlich das fleischgewordene Wort –, das verkünden wir auch euch, damit unsere Freude vollkommen ist" (vgl. 1,1-4).

Vor fünf Jahren habe ich mich im Apostolischen Schreiben

Gaudete et Exsultate folgendermaßen an jeden Getauften und jede Getaufte gewandt: »Auch du musst dein Leben im Ganzen als eine Sendung begreifen« (Nr. 23). Ja, denn jeder von uns, ohne Ausnahme, kann sagen: »Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt« (Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium, 273). Unsere gemeinsame Mission als Christen ist es, in jeder Situation mit unserem Verhalten und unseren Worten freudig zu bezeugen, was wir mit Jesus und in seiner Gemeinschaft, der Kirche, erleben. Und das drückt sich in Werken der materiellen und geistlichen Barmherzigkeit aus, in einem einladenden und liebenswerten Lebensstil, der zu Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit fähig ist, im Gegensatz zur Kultur des Wegwerfens und der Gleichgültigkeit. Wenn wir wie der barmherzige Samariter (vgl. Lk 10, 25-37) zum Nächsten werden, können wir den "Kern" der christlichen Berufung verstehen: Jesus Christus nachzuahmen, der gekommen ist, um zu dienen und nicht, um sich bedienen zu lassen (vgl. Mk 10,45).

Dieses missionarische Handeln entspringt nicht einfach unseren Fähigkeiten, Absichten oder Plänen, auch nicht unserem Willen oder gar unserem Bemühen, die Tugenden zu praktizieren, sondern einer tiefen Jesus-Erfahrung. Nur dann können wir zu Zeugen werden für Jemanden, für ein Leben, und das macht uns zu "Aposteln". Dann erkennen wir uns als »gebrandmarkt für diese Mission, Licht zu bringen, zu segnen, zu beleben, aufzurichten, zu heilen, zu befreien« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 273).

Sinnbildlich für diese Erfahrung sind im Evangelium die beiden Emmausjünger. Nach ihrer Begegnung mit dem auferstandenen Jesus vertrauen sie sich einander an: »Brannte nicht unser Herz in uns, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schriften eröffnete?« (Lk 24,32). An ihnen können wir sehen, was es bedeutet, "brennende Herzen und bewegte Schritte" [3] zu haben. Das wünsche ich mir auch für den nächsten Weltjugendtag in Lissabon, dem ich mit Freude entgegensehe und dessen Motto lautet: »Maria stand auf und machte sich eilig auf den Weg« (Lk 1,39). Möge sich jede und jeder von uns gerufen fühlen, aufzustehen und sich eilig auf den Weg zu machen, mit einem brennenden Herzen!

Gemeinsam berufen: zusammengerufen

Der Evangelist Markus berichtet von dem Moment, als Jesus zwölf Jünger zu sich rief, jeden mit seinem eigenen Namen. Er setzte sie ein, damit sie bei ihm blieben und er sie aussenden konnte, um zu predigen, Krankheiten zu heilen und Dämonen auszutreiben (vgl. Mk 3,13-15). Damit legt der Herr das Fundament für seine neue Gemeinschaft. Die Zwölf waren Menschen aus unterschiedlichen sozialen Milieus und Berufen, die nicht zu den bedeutendsten gehören. Und dann berichten die Evangelien noch von anderen Berufungen, wie die der zweiundsiebzig Jünger, die Jesus zu zweit aussendet (vgl. Lk 10,1).

Die Kirche ist eben Ekklesía, das ist ein griechischer Begriff, der bedeutet: Versammlung von Menschen, die gerufen, zusammengerufen werden, um die Gemeinschaft der missionarischen Jüngerinnen und Jünger Jesu Christi zu bilden, die sich bemühen, seine Liebe untereinander zu leben (vgl. Joh 13,34; 15,12) und sie überall zu verbreiten, damit das Reich Gottes komme.

In der Kirche sind wir alle Dienerinnen und Diener mit unterschiedlichen Berufungen, Charismen und Ämtern. Die Berufung zur Selbsthingabe in der Liebe, die allen gemeinsam ist, entfaltet und verwirklicht sich im Leben christlicher Laien, die danach streben, die Familie als kleine Hauskirche zu gestalten und die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft mit dem Sauerteig des Evangeliums zu erneuern; ebenso im Zeugnis gottgeweihter Männer und Frauen, die sich Gott übereignet haben als Prophetie des Reiches Gottes für ihre Brüder und Schwestern; und in den geweihten Amtsträgern (Diakone, Priester, Bischöfe), die in den Dienst des Wortes, des Gebets und der Gemeinschaft des heiligen Volkes Gottes gestellt sind. Nur in

der Beziehung mit allen anderen kommt jede spezifische Berufung in der Kirche mit ihrer eigenen Wahrheit und ihrem Reichtum voll zum Vorschein. In diesem Sinne ist die Kirche eine Berufungs-Sinfonie, in der alle Berufungen in ihrer Verschiedenheit harmonisch vereint sind und gemeinsam "aufbrechen", um das neue Leben des Reiches Gottes in die Welt auszustrahlen.

Gnade und Mission: Geschenk und Aufgabe

Liebe Brüder und Schwestern, Berufung ist ein Geschenk und eine Aufgabe, eine Quelle neuen Lebens und wahrer Freude. Mögen die Gebetsinitiativen und Aktionen, die mit diesem Tag verbunden sind, das Bewusstsein für die Berufung in unseren Familien, Pfarrgemeinden und Gemeinschaften des geweihten Lebens, kirchlichen Vereinen und Bewegungen stärken. Möge der Geist des auferstandenen Herrn uns aus der Apathie aufrütteln und uns Sympathie und Empathie schenken, damit wir jeden Tag erneuert als Kinder Gottes leben, der die Liebe ist (vgl. 1 Joh 4,16), und unsererseits fruchtbar in der Liebe sind: fähig, überall Leben zu bringen, besonders dort, wo es Ausgrenzung und Ausbeutung, Elend und Tod gibt. Auf diese Weise möge die Liebe immer mehr Raum gewinnen [4] und Gott immer mehr in dieser Welt herrschen.

Auf diesem Weg möge uns das Gebet begleiten, das der heilige Papst Paul VI. für den ersten Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 11. April 1964 verfasst hat:

»Jesus, göttlicher Hirt der Seelen, du hast die Apostel berufen und zu Menschenfischern gemacht. Du ziehst auch heute die glühenden und großherzigen Seelen der jungen Menschen an dich, um sie in deine Nachfolge und deinen Dienst zu berufen; lass sie teilhaben an deinem universalen Heilswillen, [...] öffne ihnen den Blick für die ganze Welt, [...] damit sie auf deinen Ruf antworten und deine Sendung hier auf Erden fortsetzen und am Aufbau deines mystischen Leibes mitarbeiten, der die Kirche ist. Mach sie zum Salz der Erde und zum Licht der Welt (Mt 5,13).«

Die Jungfrau Maria begleite und beschütze euch. Mit meinem Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 30. April 2023, Vierter Sonntag der Osterzeit.

Franziskus

- [1] Abschlussdokument der XV. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode (2018), Die Jugendlichen, der Glaube und die Erkenntnis der Berufung, Nr. 78.
- [2] Handschrift B, verfasst während ihrer letzten Exerzitien (September 1896): Selbstbiographische Schriften, Einsiedeln 1996, 200-201.
- [3] Vgl. Botschaft zum 97. Weltmissionssonntag (6. Januar 2023).
- [4] Dilatentur spatia caritatis: Augustinus, Sermo 69: PL 5, 440.441.

Art. 177

Dekret zur Änderung des Statuts für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropolie Hamburg

§ 1

Änderung des Statuts für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropolie Hamburg

Hiermit wird das Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropolie Hamburg wie folgt geändert:

Ziffer 2.7 wird wie folgt neu gefasst:

- "2.7 Ehrenamt; Aufwandsentschädigung und Reisekosten
- 2.7.1 Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt, das jeweils unabhängig ausgeübt wird. Die Mitglieder, die von der Kirche als hauptamtliche Mitarbeiter in diese Gemeinsame Aufarbeitungskommission entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich gemäß ihrem Dienstvertrag. Die übrigen Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend der folgenden Regelung.
- 2.7.2 Aufwandsentschädigung:
- 2.7.2.1 Die Aufwandsentschädigung bei der Teilnahme an einer Präsenzsitzung beträgt:
 - a) für die physische Teilnahme, unabhängig von der Dauer der Sitzung: pauschal 350,00 € zuzüglich Reisekosten,
 - b) für die digitale Teilnahme insbesondere im Wege der Zuschaltung per Videokonferenz:
 - bei einer Teilnahmedauer bis zu vier Stunden: pauschal 200,00 €,
 - bei einer Teilnahmedauer von mehr als vier Stunden: pauschal 350,00 €.
- 2.7.2.2 Bei ausschließlich auf digitalem Wege stattfindenden Sitzungen gilt Ziffer 2.7.2.1 Buchstabe b) entsprechend.
- 2.7.3 Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet, wobei keine Tagegelder nach § 5 (Tagegeld) erstattet werden und die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten der nicht

vermeidbaren Übernachtungskosten nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung (Übernachtungsgeld) auf 80,00 € pro Tag einer Übernachtung begrenzt ist."

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, den 15.03.2023

L. S. + Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Osnabrück, den 24.03.2023

L. S. + Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Hildesheim, den 05.04.2023

L. S. + Dr. Heiner Willmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Art. 178

Schlichtungsordnung Gemeinsame Schlichtungsstelle Caritas und Verfasste Kirche im Bistum Osnabrück

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet, ohne dass dies die Benachteiligung eines anderen Geschlechts impliziert.

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung "Schlichtungsstelle für das Bistum Osnabrück und den Caritasverband für die Diözese Osnabrück".
- Sie hat ihren Sitz beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen sowie im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet des Bistums Osnabrück haben.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese

- a) dem Regelungsbereich der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) oder
- b) den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in den jeweils geltenden Fassungen

unterfallen.

- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und ihren Dienstgebern über die wirksame Einbeziehung der jeweiligen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Mitarbeiter nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio Canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (5) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 AVR bleiben unberührt.
- (6) Die Zuständigkeiten der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus vier Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann. Ebenso wird für jeden Beisitzer ein Stellvertreter ernannt, der im Verhinderungsfall vertritt.
- (2) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

§ 4 Vorsitzende und Beisitzer

- (1) Die Vorsitzenden müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein
- (2) Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Für den Bereich der verfassten Kirche und für den Bereich der Caritas wird jeweils je ein Beisitzer aus dem Kreis der Mitarbeiter und aus dem Kreis der Dienstgeber benannt.

(4) Der jeweilige Stellvertreter muss hinsichtlich der Zuordnung zum Kreis der Mitarbeiter oder der Dienstgeber und zum Bereich verfasste Kirche oder Caritas dieselben Anforderungen erfüllen wie derjenige Beisitzer, den er vertritt. Alle Beisitzer müssen im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.

§ 5 Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bischof von Osnabrück nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Osnabrück (DiAG-MAV) und des Vorstands des Diözesan-Caritasverbandes ernannt. Ihnen ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6 Benennung der Beisitzer

- Die Beisitzer und die stellvertretenden Besitzer aus dem Kreis der Mitarbeiter werden von der DiAG-MAV benannt und dem Generalvikar des Bistums rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber (verfasste Kirche) werden vom Generalvikar des Bistums benannt, die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber (Caritas) werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes benannt und dem Generalvikar des Bistums rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Hierzu zählen

- auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu gewähren. Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung des Bistums.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der Beginn der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet,
 - 1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 - wenn Gründe vorliegen, die bei einem Mitarbeiter zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 - 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 - 4. bei Abberufung durch den Bischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist die Stabsstelle Recht beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück.
- (2) Die Geschäftsstelle erledigt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung des Vorsitzenden. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle tragen das Bistum und der Diözesan-Caritasverband je zur Hälfte.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 - 1. Antragsteller
 - 2. Antragsgegner.
- (2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag t\u00e4tig. Antragsbefugt sind betroffene Mitarbeiter oder Dienstgeber. Antr\u00e4ge sind in Textform \u00fcber die Gesch\u00e4ftsstelle an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. Dieser hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Erg\u00e4nzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 12 Antragsinhalt

- (1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigefügt werden.
- (2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

- Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14 Zurückweisung des Antrags

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekenntnisses. Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand so weit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) Für jedes Verfahren zieht der Vorsitzende oder der gemäß § 3 Absatz 2 zuständige stellvertretende Vorsitzende je einen Beisitzer aus dem Kreis der Mitarbeiter und aus dem Kreis der Dienstgeber hinzu. Die Beisitzer sollen in dem Bereich (verfasste Kirche oder Caritas) tätig sein, dem der Antragsteller zuzuordnen ist. Den Vorsitz hat der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17 Mündliche Verhandlung

 Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Einer gesonderten Ladung bedarf

- es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Die Schlichtungsstelle erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18 Beweisaufnahme

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt die Schlichtungsstelle Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, von der Schlichtungsstelle angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.
- (2) Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2 - Streitigkeiten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis

- Die Schlichtungsstelle hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sie soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann die Schlichtungsstelle eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist

- in Textform angenommen werden kann. Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 20 Verfahren nach § 2 Abs. 3 - Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 durch Beschluss.
- (2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt die Schlichtungsstelle das Verfahren für erledigt.
- (6) Der Beschluss der Schlichtungsstelle wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) Stellt die Schlichtungsstelle durch Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bedarf.
- (2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Diözesanbischof des Belegen-

heitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22 Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Beteiligung. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens unter Ausschluss des wegen Befangenheit verhinderten Betroffenen mit der nach § 3 vorgesehenen Zusammensetzung statt. Andernfalls wird das Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSA-ME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIM-MUNGEN

§ 23 Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung des Bistums auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 24 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt das Bistum Osnabrück oder der Diözesan-Caritasverband Osnabrück, je nachdem, welchem das Schlichtungsverfahren zugeordnet ist.

§ 25 Bildung gemeinsamer Schlichtungsstellen

Für das Bistum Osnabrück wird keine gemeinsame Schlichtungsstelle mit anderen Bistümern gebildet.

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 15. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Kirchliche Schlichtungsstelle im Bistum Osnabrück zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen in der Fassung vom 1.3.1996 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 8.3.1996, Art. 37, S. 56 58 und vom 19.4.1996, Art. 63, S. 75) außer Kraft.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. Für Verfahren, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Osnabrück, 10.05.2023

L. S. + Weihbischof Johannes Wübbe

Diözesanadministrator für das Bistum Osnabrück

Art. 179

Besetzung der Einigungsstelle für Mitarbeitervertretungsangelegenheiten im Bistum Osnabrück

Die Amtszeit der MAVO Einigungsstelle begann am 1. Dezember 2022 (vgl. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 3. März 2023, Bd. 64, Nr. 16, Art. 142, S.338).

Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2023 ist Sitz der Geschäftsstelle der Einigungsstelle für Mitarbeitervertretungsangelegenheiten beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück. Verwaltungsorganisatorische Aspekte sprachen für eine Verlegung der Einigungsstelle.

Der Schriftverkehr ist zukünftig zu richten über:

Einigungsstelle für Mitarbeitervertretungsangelegenheiten im Bistum Osnabrück

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. Geschäftsstelle in der Stabsstelle Recht, Frau Mithöfer, Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

E-Mail: einigungsstelle@caritas-os.de Tel.: 0541 34978-217

Osnabrück, 25.05.2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 180

Peterspfennig

Die heutige Kollekte (2. Juli) wird dem Heiligen Vater zur Verfügung gestellt. Schon immer haben die Christen der ganzen Welt mit ihren Spenden dem Papst geholfen, die Kirche zu leiten und Hirte für alle Gemeinden dieser Erde zu sein.

Mit unserer Gabe wollen wir den Heiligen Vater unterstützen. Dies ist zugleich ein sichtbarer Beweis, dass wir in Gemeinschaft mit dem Papst und der ganzen Kirche leben. Alle Gläubigen bitte ich herzlich um eine großzügige Spende.

Osnabrück, 10. Mai 2023

Für das Bistum Osnabrück

+ Weihbischof Johannes Wübbe

Diözesanadministrator

Art. 181

Priester-Heiligungstag

Allen Priestern der Diözese wird dringend nahegelegt, das Herz Jesu-Fest (in diesem Jahr am 16. Juni) als Priester-Heiligungstag zu begehen.

Es wird angeregt, dass die Priester der Dekanate oder wenigstens bestimmter Nachbarbezirke am Herz Jesu-Fest eine gemeinsame Anbetung vor ausgesetztem Allerheiligsten halten.

Die Gebetsstunde gilt dem Wachstum des Werkes der Erlösung auch in unserer Zeit, dem Anliegen der geistlichen Berufe und der persönlichen Geisteserneuerung.

Osnabrück, 23. Mai 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 182

Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Wie seit vielen Jahren üblich, sollen auch 2024 die Jubiläen von Priestern und Diakonen in der Zeitschrift Kirchenbote veröffentlicht werden. Betroffene Priester und Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dies bitte schriftlich oder als E-Mail bis zum 31. August 2023 dem Bischöflichen Personalreferat mitteilen. Wird in dieser Zeit kein Widerspruch erhoben, werden die Namen an die Redaktion zur Veröffentlichung weitergeleitet.

O s n a b r ü c k, 22. Mai 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 183

Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen

Haftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag

Das Bistum hat einen Sammelversicherungsvertrag in der Sparte Haftpflicht- sowie Unfallversicherung abgeschlossen. Vom Versicherungsschutz eingeschlossen sind die Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen, Verbände, Werke, Organisationen und die selbständigen und unselbständigen wirtschaftlichen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art (ausgenommen sind die Einrichtungen, deren Träger die Caritasverbände sind, sowie Krankenhäuser und Schulen).

Über diesen Vertrag genießen die Veranstalter kirchlicher Jugendarbeit (z. B. bei Freizeiten, Wanderungen, Zusammenkünften) sowie die Teilnehmer der Veranstaltungen Versicherungsschutz.

1.1 Unfallversicherung

Versicherungsschutz besteht nicht nur während der Veranstaltungen, sondern auch auf dem direkten Weg zu und von den Veranstaltungsorten.

Der Vertrag ist mit folgenden Versicherungssummen abgeschlossen:

30.000,00 € für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität),

68.000,00 € Leistung bei 100-prozentiger Invalidität gem. Progression,

8.000,00 € für den Todesfall,

bis 4.000,00 € für Heilkostenersatz (subsidiär),

bis 6.000,00 € Bergungskosten

bis 300,00 € je Schadensereignis für die anlässlich eines Unfalles zerstörten oder beschädigten Brillen (Gläser und Gestelle)

Für Kinder unter 14 Jahren, die keinen gesetzlichen Versicherungsschutz genießen, betragen die versicherten Leistungen:

45.000,00 € für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität),

102.000,00 € Leistung bei 100-prozentiger Invalidität gem. Progression,

8.000,00 € für den Todesfall,

bis 4.000,00 € für Heilkostenersatz (subsidiär),

bis 6.000,00 € Bergungskosten

bis 300,00 € je Schadensereignis für die anlässlich eines Unfalles zerstörten oder beschädigten Brillen (Gläser und Gestelle)

Versicherungsschutz ist auch im Ausland gegeben. Nach § 6 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) sind Unfälle weltweit versichert.

Für die Gruppenleiter und alle anderen ehrenamtlich tätigen Personen besteht Versicherungsschutz bei der gesetzlichen Unfallversicherung, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) in Hamburg. Das Bistum hat bei dieser Berufsgenossenschaft ein Pauschalabkommen für alle katholischen Kirchengemeinden unter der Mitglieds-Nr. 06.2083.1107 abgeschlossen. Die Unfälle müssen daher dieser Berufsgenossenschaft gemeldet werden; soweit die Berufsgenossenschaft Leistungen für Heilkosten erbringt, sind die Leistungen der v. g. Unfallversicherung ausgeschlossen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass uns alle Unfälle, die sich bei den Veranstaltungen der kirchlichen Jugendarbeit bzw. auf dem direkten Weg zu und von den Veranstaltungen ereignen, zeitnah im Bischöflichen Generalvikariat, Ref. Versicherungen (Tel. 0541 318-307), zu melden sind.

Auch wenn ein Dritter den Unfall zu vertreten hat (z. B. wenn ein Teilnehmer auf dem Rückweg von einer Veranstaltung von einem Pkw angefahren wird und die Haftpflichtversicherung des Pkw den gesamten Schaden übernimmt), muss bei einer evtl. eintretenden Invalidität die Invaliditätsentschädigung aus dem Unfallversicherungsvertrag in jedem Falle zusätzlich ausgezahlt werden.

1.2 Haftpflichtversicherung

Über diesen Vertrag ist die Betriebshaftpflicht aus der Ausübung von Gruppentätigkeiten, der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der ehrenamtlich Tätigen (z. B. Gruppenleiter) gegenüber Dritten versichert. Auch mitversichert ist die Prüfung der Haftungsfrage (z. B. bei Aufsichtspflichtverletzung). Eigenschäden sind nicht über diesen Versicherungsvertrag abgedeckt.

Hinweis: Dieser Versicherungsvertrag gilt nachrangig. Soweit eine Privat-Haftpflichtversicherung vorhanden ist, muss diese vorrangig in Anspruch genommen werden.

Besteht keine Privat-Haftpflichtversicherung oder lehnt diese die Übernahme der Kosten ab, kann eine Entschädigung ggf. aus dem Bistumsvertrag erfolgen. Der Versicherungswert der versicherten Sachen ist der Zeitwert.

Die Versicherung wird entweder die unberechtigten Ansprüche auf dem Rechtsweg abwehren oder den Schaden regulieren.

Die Versicherungssummen sind wie folgt abgeschlossen:

3.000.000,00 € für Personenschäden je Ereignis, 2.000.000,00 € für Sachschäden je Ereignis.

Außerdem besteht über diesen Vertrag Versicherungsschutz für unentgeltlich geliehene Gegenstände (z. B. Musikanlagen), die einem Dritten gehören, bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 € je Schadensfall.

Geliehene Zelte sind nicht gegen Sturm versichert.

Gegen Sturm sind <u>eigene</u> Zelte der Kirchengemeinde im Freien innerhalb der Bundesrepublik Deutschland über die Sachversicherung versichert. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 3.000 € je Zelt.

Unter diesen Versicherungsschutz fallen auch Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie überlassene Lastkraftwagen und Anhänger bei gelegentlichen Einsatzfahrten (z. B. Altkleider-Sammelaktionen), nicht jedoch Kraftfahrzeuge anderer Art.

Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, dass die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung unterwiesen worden sind.

Weiter ist zu beachten, dass für jedes eingesetzte Fahrzeug eine nach dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht.

Die Versicherung der Zugmaschine umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit der Zugmaschine verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von dieser löst und sich noch in Bewegung befindet.

Die Haftpflichtversicherung des Anhängers umfasst nur Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, wenn er mit einem Kraftfahrzeug nicht verbunden ist oder sich von dem Kraftfahrzeug gelöst hat und sich nicht mehr in Bewegung befindet.

Der über unseren Sammelversicherungsvertrag abgeschlossene Versicherungsschutz gilt nur für den Schaden am geliehenen Fahrzeug. Den Schaden, der mit dem geliehenen Fahrzeug einem Dritten zugefügt wird, muss die für das Fahrzeug abgeschlossene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abwickeln. Die sich hieraus ergebenden Folgekosten bzgl. der Rückstufung in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse sind nicht abgedeckt. Auch ande-

re Kosten, die entstehen könnten, weil das Fahrzeug dem Entleiher für seinen Betrieb nicht rechtzeitig wieder zur Verfügung steht, können von uns nicht ersetzt werden.

Bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund (grüne Nummer) haben, ist von dem jeweiligen Haftpflichtversicherer eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die Haftpflichtversicherung auch für die Sondernutzung "Einsatz für die Kath. Kirchengemeinde" im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges bzw. Anhängers angerichtet werden, gewährt.

Wenn Zugmaschinen und Anhänger jeweils von zwei verschiedenen Fahrzeughaltern geliehen werden, ist darauf zu achten, dass von beiden Haftpflichtversicherungen diese Deckungszusagen eingeholt werden.

Bei Beförderung von Personen auf der Ladefläche des Anhängers ist eine zusätzliche Bestätigung der Haftpflichtversicherung (Zugmaschine und Anhänger) erforderlich, dass auch Versicherungsschutz gewährt wird, wenn auf der Ladefläche des Anhängers Personen befördert werden.

Bitte beachten Sie hier: Nach § 21 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen nur bis zu acht Personen sein, wenn sie die Ladung begleiten müssen oder auf der Ladefläche zu arbeiten haben.

Auf der Ladefläche von Anhängern darf niemand mitgenommen werden. Möchte man jedoch in besonderen Fällen Personen auf Anhängern befördern, kann das zuständige Straßenverkehrsamt eine Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 21 Abs. 2 der StVO erteilen. Wir bitten Sie, in diesen Fällen rechtzeitig die Ausnahmegenehmigung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Weiter ist unbedingt zu beachten, dass die landwirtschaftlichen Fahrzeuge, soweit sie für andere Zwecke genutzt werden, der Steuerpflicht unterliegen. Die Steuerbefreiung für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gilt nur während der Nutzung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Sobald eine andere Nutzung erfolgt (also auch bei Altkleider-Sammelaktionen), muss die Steuer für den Zeitraum der zweckfremden Benutzung gezahlt werden, mindestens jedoch für einen Monat.

1.3 Schlüsselverlust

Über den bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag ist auch die gesetzliche Haftpflicht der hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die er im Rahmen seiner dienstlichen und ehrenamtlichen Tätigkeit erhält, mitversichert.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss). Die Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis 52.000,00 €. Schäden unter 150,00 € fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen bleiben die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen und die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h. der Versicherer tritt nur dann und insoweit ein, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

Dienstreisekaskovertrag

Das Bistum hat für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter eine Vollkaskoversicherung und eine Teilkaskoversicherung für privateigene Personenkraftwagen, deren Anhänger, Krafträder, Mopeds und Wohnmobile sowie eine Insassen-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem unter Einschluss der progressiven Invaliditätsstaffel abgeschlossen, die im Auftrag und Interesse des Bistums zu Dienstfahrten genutzt werden. Ausgeschlossen sind Fahrzeuge von kommerziellen Fahrzeugverleihern.

Bei der Regulierung der Schäden über den Dienstreise-Kasko-Vertrag des Bistums fallen bei Vollkaskoschäden $500,00 \in$ und bei Teilkaskoschäden $150,00 \in$ als Selbstbeteiligung an.

Durch die Inanspruchnahme des sog. Werkstattnetzes kann die Selbstbeteiligung bei Vollkaskoschäden auf 350,00 € und bei Teilkaskoschäden auf 75,00 € reduziert werden.

Auch wenn für das über diesen Dienstreisekaskovertrag versicherte Fahrzeug eine private Vollkaskoversicherung besteht, so ist die Entschädigungsleistung dennoch aus dem Dienstreisekaskovertrag zu erbringen. Die private Vollkaskoversicherung darf in diesem Fall nicht in Anspruch genommen werden!

Es besteht jedoch die Verpflichtung, in der Schadensanzeige den privaten Vollkaskoversicherer sowie die Versicherungsschein-Nr. und die Höhe der evtl. abgeschlossenen Selbstbeteiligung anzugeben.

Der auf einer Dienstreise einem Dritten zugefügte Schaden ist in jedem Fall über die private KFZ-Haftpflichtversicherung des verursachenden Fahrzeuges abzuwickeln. Die sich hieraus ergebenden Folgekosten bzgl. der Rückstufung in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse sind nicht abgedeckt.

Dieser Vertrag gilt auch für die Gruppenleiter oder andere Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind. Es ist allerdings wichtig, dass der Kirchengemeinde bekannt ist bzw. mit der Kirchengemeinde abgesprochen wird, wer mit seinem privateigenen Fahrzeug eine Dienstreise unternimmt, da von der Kirchengemeinde die Dienstreisebestätigung erfolgen muss.

Wird bei einer Dienstfahrt der privateigene Pkw von einem Voll- bzw. Teilkaskoschaden betroffen, ist umgehend das Bischöfliche Generalvikariat zu benachrichtigen (Tel. 0541 318-307). Von dort erhalten Sie weitere wichtige Informationen hinsichtlich der Reparaturfreigabe des Fahrzeuges und der weiteren Schadensabwicklung.

Hinweis:

Neben der Möglichkeit, dass die Fahrzeuge über die Sammelversicherung des Bistums abgesichert werden, gibt es noch die Möglichkeit, die Fahrzeuge (PKW; Liefer- und Kleinlastwagen, Traktoren und Anhänger) über eine sog. KFZ-Freizeitenversicherung abzusichern. Diese kann tageweise beim Ecclesia Versicherungsdienst oder beim Jugendhaus Düsseldorf beantragt werden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Vollkasko-, Haftpflicht-, Insassenunfall- und Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung und sichert so Sie und Ihre Gruppe bei Dienst- und Auftragsfahrten ab. Die Selbstbeteiligung bei Schäden beträgt nur 150,00 € und anteilige Rückstufungskosten der KFZ-Haftpflichtversicherung können geltend gemacht werden.

Nähere Informationen erhalten Sie auf den jeweiligen Homepages der Anbieter.

Transportversicherung

Das Bistum Osnabrück hat eine Transportversicherung für die Sachen Dritter abgeschlossen, die sich anlässlich einer vom Bistum sowie deren angeschlossenen Kirchengemeinden und Verbänden organisierten Veranstaltung (Zeltlager, Jugendfreizeit) in dessen Obhut befinden und von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen des Bistums oder durch diese nachweislich Beauftragten (Busunternehmen, Gruppenleiter) befördert werden.

Nicht versichert sind Bargeld, Schecks, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegend Kunst- und Liebhaberwert, Schmuck und Mobiltelefone aller Art.

Der Versicherungswert der versicherten Sachen ist der Zeitwert. Die Höchstentschädigung beträgt je Geschädigten $1.000,00~\rm f.$ max. jedoch $25.000,00~\rm f.$ je Schadensereignis. Es gilt eine Selbstbeteiligung von $150,00~\rm f.$ je Schadensfall.

Der Versicherer leistet ausschließlich Ersatz für den Verlust oder die Beschädigung versicherter Sachen als Folge von Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt oder Unfall des die Güter befördernden Transportmittels.

Versichert ist auch der Verlust versicherter Sachen durch Raub, Einbruchdiebstahl in das verschlossene Kraftfahrzeug oder den Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeugs während kurzfristiger Fahrtunterbrechungen.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Wir empfehlen dringend, bei Auslandsfahrten diese oder eine andere Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen.

Eine Auslandsreise-Krankenversicherung hat das Bistum nicht pauschal abgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, über das Bischöfliche Generalvikariat in Osnabrück eine Auslandsreise-Krankenversicherung in der nachfolgenden Form abzuschließen:

- Arztbehandlung
- Wegegebühren des nächst erreichbaren Arztes
- Unfalltransporte zum und vom nächst erreichbaren Arzt
- Strahlen Diagnostik und Therapie
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel
- Unterkunft, Verpflegung und Pflege im Krankenhaus
- medizinisch notwendiger Rücktransport
- Überführung im Todesfall ins Inland oder Bestattungskosten im Ausland innerhalb Europas bis 5.000,00 €, sonst bis 10.000,00 €
- Schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich notwendiger einfacher Zahnfüllung, Wiederherstellung der Funktion von Zahnersatz

Die Versicherungsdauer ist bis zu 91 Tagen möglich.

Bitte beachten:

Die Krankheitskostenbelege müssen spezifiziert sein und insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name des Versicherten
- Daten der Behandlung
- Rechnungsbetrag mit Angabe der Währung
- Art der Behandlungsmaßnahmen
- genaue ärztliche Diagnose

Rechnungen sollten in deutscher, englischer oder einer romanischen Sprache abgefasst sein. Wenn dies nicht möglich ist, bitten wir Sie, eine sinngemäße Übersetzung beizufügen.

Notfall-Nummer:

Hallesche Nationale Krankenversicherung Stuttgart Gesundheitstelefon: (0049) 711 6603-2000 Auslandsnotruf: (0049) 711 6603-3930

Der Versicherungsbeitrag beträgt pro Person und pro Reisetag 0,28 €. Der Versicherungsantrag muss 14 Tage vor Antritt der Reise gestellt werden.

Bitte reichen Sie hierfür eine Teilnehmerliste mit allen Teilnehmern sowie Begleitpersonen ein. Diese Liste muss den Namen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift der Reisenden enthalten. Bitte vermerken Sie auf der Liste auch die Reisedauer und das Reiseziel. Der Beitrag wird dem Reiseveranstalter in Rechnung gestellt.

Kindersicherungspflicht in Personenkraftwagen

Kinder unter 12 Jahren müssen auf allen Plätzen im Kraftfahrzeug in einer altersgerechten Rückhalteeinrichtung (Kindersitz) gesichert werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Vorschriften. Alte Kindersitze mit der Prüfnorm ECE 44/01 oder 44/02 sind nicht mehr erlaubt!

Reisegepäckversicherung

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass wir vom Bistum keine Reisegepäck-Versicherung abgeschlossen haben. Wir empfehlen dem Veranstalter, die Teilnehmer bzw. die Eltern der Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass keine Reisegepäck-Versicherungen bestehen bzw. dass evtl. vom Veranstalter eine Pauschalversicherung für alle Teilnehmer abgeschlossen wird.

Bitte beachten Sie, dass nur ein Ausschnitt der allgemeinen Versicherungsbedingungen im Amtsblatt veröffentlicht werden kann. Änderungen vorbehalten.

Für Anfragen zum Versicherungsschutz steht Ihnen Frau Trienen aus dem Bereich Versicherung gerne zur Verfügung.

Wegen der zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen (Aufsichtspflicht, Jugendschutzbestimmungen, Naturschutzbestimmungen usw.) weisen wir auf die Homepage des Landesjugendring Niedersachsen hin.

Ansprechpartner:

Bischöfliches Generalvikariat Abteilung Controlling/Steuern/Finanzen Hasestraße 40 a, 49074 Osnabrück

Ruth Trienen

Telefon: 0541 318-307

E-Mail: r.trienen@bistum-os.de oder versicherungen@bistum-os.de

Osnabrück, 23. Mai 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück

Ordinationen

Weihbischof Johannes Wübbe spendete am 14. Mai 2023 im Hohen Dom zu Osnabrück die Diakonenweihe (Ständiger Diakon):

Dosseh, Raymond Foli, zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Raphael, Bremen, ernannt.

Kinastowski, Matthias, zum hautpamtlichen Ständigen Diakon in der Pfarreiengemeinschaft Mariä Himmelfahrt, Neuenhaus / St. Josef, Emmlichheim / St. Bonifatius, Hoogstede, und St. Antonius von Padua, Laar, ernannt.

Laumann, Jens, zum hauptamtlichen Ständigen Diakon in der Pfarreiengemeinschaft St. Antonius von Padua, Georgsmarienhütte-Holzhausen/Ohrbeck, und Herz Jesu, Georgsmarienhütte, ernannt.

Roß, Uwe, zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf in der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Bersenbrück/
St. Johannes, Alfhausen / St. Johannes der Täufer, Lage-Rieste, und St. Paulus Apostel, Neuenkirchen-Vörden, ernannt.

Wolf, Marcus, zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf in der Pfarreiengemeinschaft St. Jacobus der Ältere, Bad Iburg-Glane, und St. Clemens, Bad Iburg, ernannt.

Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

27. März 2023

Helmer, Ina, mit Wirkung vom 1. Juni 2023 als Dekanatsjugendreferentin im Dekanat Emsland-Nord, beauftragt.

28. März 2023

Hagedorn, Martin, Diakon in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe / Maria vom Herzen Jesu, Neulehe / St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 von seinem Amt als Diakon in den Pfarreien St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, entpflichtet.

Lakeberg, Marion, Pastorale Koordinatorin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe / Maria vom Herzen Jesu, Neulehe / St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Juli 2023 gemäß can.

- 517 § 2 CIC als Pfarrbeauftragte mit der verantwortlichen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in der pfarrlichen Seelsorge in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, beauftragt.
- Lier, Michael, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe / Maria vom Herzen Jesu, Neulehe / St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 von seinem Amt als Pastor in den Pfarreien St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, entpflichtet.
- Lohe, Heinrich, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe / Maria vom Herzen Jesu, Neulehe / St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 von seinem Amt als Pastor in den Pfarreien St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe / Maria vom Herzen Jesu, Neulehe, entpflichtet.
- Prinz, Hermann, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe / Maria vom Herzen Jesu, Neulehe / St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 von seinem Amt als Pfarrer in den Pfarreien St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, entpflichtet und zusätzlich zum Moderierenden Priester nach can. 517 § 2 CIC für die Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, ernannt.
- Zumsande, Wilfried, Diakon in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe / Maria vom Herzen Jesu, Neulehe / St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 von seinem Amt als Diakon in den Pfarreien St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, entpflichtet.

4. April 2023

Brockmeyer, Hartwig, Pfarrer der Pfarrei St. Katharina, Bremen, seinem Wunsch entsprechend mit Wirkung vom 1. November 2023 in den Ruhestand versetzt.

5. April 2023

Höckelmann, Christoph, Pastor, mit Wirkung vom 1. Mai 2023 zum Seelsorger im Franziskus-Hospital Harderberg, Niels-Stensen-Kliniken, Osnabrück, insbesondere für die priesterlichen Dienste, zum rector

- ecclesiae der Krankenhauskapelle in dem genannten Krankenhaus und zum Pastor in der Pfarrei St. Johann, Osnabrück, ernannt.
- George CFIC, Pater Shaiju, Krankenhausseelsorger im Franziskus-Hospital Harderberg, Niels-Stensen-Kliniken, Osnabrück, und als rector ecclesiae der Krankenhauskapelle, mit Wirkung vom 1. Mai 2023 entpflichtet und nach einer Übergangszeit mit Wirkung vom 1. Juli 2023 zum Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes der Täufer, Spelle / St Vitus, Lünne / St. Ludgerus, Schapen, und St. Vitus, Spelle-Venhaus, ernannt.
- George CMI, Pater Joshy, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes der Täufer, Spelle / St Vitus, Lünne / St. Ludgerus, Schapen, und St. Vitus, Spelle-Venhaus, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 entpflichtet und zum Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Freren / St. Andreas, Andervenne / St. Servatius, Beesten / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Freren-Suttrup / St. Antonius Abt, Messingen, und St. Georg, Thuine, ernannt.

14. April 2023

- Eilers, Andrea, Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe / Maria vom Herzen Jesu, Neulehe / St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, entpflichtet.
- Ottens, Maria, Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe / Maria vom Herzen Jesu, Neulehe / St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, entpflichtet.
- Schulte-Schmitz, Jennifer, Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe / Maria vom Herzen Jesu, Neulehe / St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe / Maria vom Herzen Jesu, Neulehe, entpflichtet.

17. April 2023

Freitag, Maria, Gemeindereferentin mit einem Unterrichtsauftrag zur Erteilung katholischen Religionsunterrichtes an der Michaelschule in Papenburg mit Wirkung vom 1. August 2023 entpflichtet und zum gleichen Zeitpunkt als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, beauftragt.

24. April 2023

Schönfeld, Andreas, Pastor, mit Wirkung vom 1. Juni 2023 als Pastor zum Geistlichen Rektor des Ludwig-Windthorst-Hauses, Lingen, und zum Subsidiar in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Bonifatius, Lingen / Christ König, Lingen-Darme / St. Alexander, Lingen-Schepsdorf, und St. Gertrudis, Lingen-Bramsche, ernannt.

April 2023

Witschen-Schulze-Bernd, Helena, Gemeindereferentin, tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2023 in den Ruhestand ein.

2. Mai 2023

Steinkamp, Hermann, Referent und Teamleiter im Bereich Glaubenskommunikation im Seelsorgeamt mit Wirkung vom 1. Juni 2023 entpflichtet und als Referent für die Geschäftsführung der Diözesanen Räte und diözesanen Beratungsprozesse und für die Fortbildung und Weiterbildung der Ständigen Diakone im Seelsorgeamt beauftragt.

Stuckenberg-Egbers, Andrea, Gemeindereferentin in dem Projekt "Pastorale Koordination" in der Pfarrei St. Johann, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. August 2023 als Pastorale Koordinatorin beauftragt.

3. Mai 2023

Stenzel, Maik, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt, Bad Laer, und St. Antonius Abt, Bad Laer-Remsede, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 entpflichtet und zum Diözesanjugendseelsorger und Schulseelsorger in der Osnabrücker Dom- und Ursulaschule und Subsidiar in der Pfarrei St. Joseph, Osnabrück, ernannt.

8. Mai 2023

Höpke, Edith, Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannis, Glandorf, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Glandorf-Schwege, mit Wirkung vom 1. September 2023 zusätzlich als Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt, Bad Laer, und St. Antonius Abt, Bad Laer-Remsede, beauftragt.

Krampe, Annegret, Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt, Bad Laer, und St. Antonius Abt, Bad Laer-Remsede, mit Wirkung vom 1. September 2023 zusätzlich als Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft, St. Johannis, Glandorf, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Glandorf-Schwege, beauftragt.

Grave, Susanna, Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Josef, Lingen-Laxten / St. Antonius Abt, Lingen-Baccum, und St. Marien, Lingen-Brögbern/Damaschke, mit Wirkung vom 1. September 2023 von oben genannter Aufgabe entpflichtet und zum gleichen Zeitpunkt als Diözesanbeauftragte für Offene Jugendarbeit und Referentin für offene Jugendarbeit im Katholischen Jugendbüro Emsland-Süd beauftragt.

Raschke, Rabea, Gemeindeassistentin, unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses der Assistenzzeit mit Wirkung vom 1. August 2023 als Dekanatsjugendreferentin im Dekanat Emsland-Süd beauftragt.

15. Mai 2023

Nee, Rainer, Gemeindereferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Laurentius, Oberlangen-Niederlangen / St. Georg, Kluse-Steinbild / St. Michael, Neusustrum / St. Nikolaus, Sustrum / Herz-Jesu, Sustrum-Moor, und Heilige Familie, Walchum-Hasselbrock, mit Wirkung vom 1. September 2023 entpflichtet und als Gemeindereferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Sixtus, Werlte / Mariä Himmelfahrt, Lorup / Unbeflecktes Herz Mariens, Rastdorf, und St. Nikolaus, Vrees, beauftragt.

Todesfall

Birkemeyer, Antonius, Pfarrer i. R., geboren am 9. Januar 1933 in Osnabrück, zum Priester geweiht am 20. Dezember 1958 in Osnabrück.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

Verlag: Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück

Bezugspreis jährlich 16,00 EUR, halbjährlich 8,00 EUR, vierteljährlich 4,00 EUR

Druck: MEO MEDIA Belm